



HESSISCHER LANDTAG

14. 10. 2024

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 06.08.2024**Wann kommt das Drug-Checking in Hessen?****und**

Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragesteller:

Deutschlandweit gab es 2023 so viele Opfer durch Drogenkonsum wie nie zuvor: Das Bundeskriminalamt registrierte 2.227 drogenbedingte Todesfälle. Hessenweit wurden 2023 119 Drogentote registriert – deutlich mehr als in den Vorjahren, wie das Landeskriminalamt angab. 2022 waren es demnach 97, im Jahr davor 79. (Quelle: Zahl der Drogentoten in Frankfurt unverändert | hessenschau.de | Panorama). Daher ist die Landesregierung geradezu in der Pflicht, alle Möglichkeiten für Angebote auszuschöpfen, die Schaden mindern und zu einem Rückgang der Drogentoten beitragen. Hierzu gehört auch das Drug-Checking. Dieses kann Leben retten und Menschen von Drogen und Konsum abbringen. Noch im September 2023 titelte die Presse „Hessen: Modellprojekt Drogen-Check soll kommen“ und zitierte den seinerzeitigen Sozialminister mit der Aussage: „Die notwendige Rechtsverordnung befindet sich in der Abstimmung in den Ressorts. Wir planen, sie im vierten Quartal zu haben“. (Quelle: → <https://www.fr.de/rhein-main/landespolitik/hessen-modellprojekt-drogen-check-soll-kommen-92534076.html>). Während beispielsweise in Thüringen und Berlin auf bundes- und landesrechtlicher Grundlage das Drug-Checking bereits praktiziert wird, ist in Hessen unterdessen nichts geschehen. Im Koalitionsvertrag der aktuellen Landesregierung findet sich lediglich das wenig konkrete Bekenntnis, dass Drogenprävention und -hilfe sowie das Drug-Checking unterstützt werden müssten.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Warum wurde das Drug-Checking in Hessen bislang nicht eingeführt?

Eine Grundlage für den Erlass einer Drug-Checking-Verordnung wurde erst im Juli 2023 durch die Einführung von § 10b Betäubungsmittelgesetz (BtMG) geschaffen. Das weitere Vorgehen für Hessen befindet sich aktuell noch in der Prüfung.

Frage 2 In welchem Stadium existierte im vormaligen Sozialministerium bereits eine Rechtsverordnung zum Drug-Checking?

Frage 3 Warum gelangte diese Verordnung entgegen der Ankündigung aus September 2023 nicht zur Umsetzung?

Die Fragen 2 und 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im vormaligen Sozialministerium gab es bereits Entwürfe für eine Drug-Checking-Rechtsverordnung, die jedoch in der letzten Legislaturperiode nicht finalisiert wurden.

Frage 4 Was sind aus Sicht der Landesregierung die aktuellen Hinderungsgründe für die Einführung des Drug-Checkings in Hessen?

§ 10b BtMG stellt bestimmte Voraussetzungen für den Erlass einer Drug-Checking-Rechtsverordnung auf. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben muss eine für Hessen passende, sinnvolle Lösung erarbeitet werden. Diese befindet sich aktuell in der Prüfung.

Frage 5 Was ist der Bearbeitungsstand der Erarbeitung einer gemeinsamen Rechtsverordnung zur Umsetzung des Drug-Checking-Modellvorhabens durch die AG Sucht?

Aufgrund der unterschiedlichen vorherrschenden Rahmenbedingungen in den Ländern wurde einvernehmlich im Kreis der Länder entschieden, das Vorhaben der Erarbeitung einer Musterrechtsverordnung für Drug-Checking derzeit nicht weiterzuverfolgen.

Frage 6 Sieht sich die Landesregierung nicht in der Lage analog der in der Vorbemerkung genannten Bundesländern eine eigene Rechtsverordnung zu erlassen?

Frage 7 Wann rechnet die Landesregierung mit der Umsetzung der Ankündigung des Sozialministeriums, das heißt dem Erlass einer Rechtsverordnung?

Frage 8 Was sollen nach Auffassung der Landesregierung die Zielgruppen des Drug-Checkings sein?

Frage 9 Soll nach Auffassung der Landesregierung das Drug-Checking auf so genannte Partydrogen beziehungsweise auf psychoaktive Substanzen beschränkt werden?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6, 7, 8 und 9 zusammenfassend beantwortet.

Das Vorhaben befindet sich aktuell in der Prüfung.

Frage 10 Soll die Vermittlung des Ergebnisses der Überprüfung stets mit einem Beratungsgespräch verbunden sein?

§ 10b Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BtMG sieht vor, dass in einer Drug-Checking-Rechtsverordnung insbesondere auch die Gewährleistung einer Aufklärung über die Risiken des Konsums von Betäubungsmitteln einschließlich einer Beratung zum Zweck der gesundheitlichen Risikominderung beim Konsum festzulegen ist. Eine Verordnung für Hessen müsste diese Vorgabe ebenfalls berücksichtigen.

Wiesbaden, 7. Oktober 2024

Diana Stolz